



Finanzministerium Nordrhein-Westfalen, 40190 Düsseldorf

23. Februar 2015

Seite 1 von 3

Landkreistag NRW  
Kavalleriestr. 8  
40213 DüsseldorfAktenzeichen  
S 2337 - 3 - V B 3  
bei Antwort bitte angebenJürgen Plenker  
Telefon (0211) 4972 - 2212  
Fax (0211) 4972-1217

**Steuerbefreiung der geldwerten Vorteile von öffentliche Dienste leistenden Personen aus einer privaten Mitbenutzung von Datenverarbeitungs- und Telekommunikationsgeräten**

**Ihr Schreiben vom 20.01.2015 Az.: 20.61.04 vK/Hä**

Sehr geehrte Damen und Herren,  
sehr geehrter Herr Dr. von Kraack,

vielen Dank für Ihr Schreiben vom 20.01.2015, in dem Sie die Fallkonstellation ansprechen, dass die kommunale Gebietskörperschaft für ein privates (= eigenes) Datenverarbeitungs-/Telekommunikationsgerät des Mandatsträgers einen pauschalen Zuschuss leistet. Hierzu ist Folgendes zu bemerken:

Die kommunalen Mandatsträger erzielen aus ihrer Tätigkeit Einnahmen aus sonstiger selbständiger Arbeit i.S.d. § 18 Abs. 1 Nr. 3 Einkommensteuergesetz. Bei den privat angeschafften Datenverarbeitungs-/Telekommunikationsgeräten handelt es sich daher steuerlich um Anlagegüter. Erhält der Mandatsträger von der Kommune einen Zuschuss, so hat er nach R 6.5 Abs. 2 der Einkommensteuer-Richtlinien folgendes Wahlrecht (vgl. auch Anlage):

Alternative 1

Er kann den Zuschuss in voller Höhe als steuerpflichtige Betriebseinnahmen ansetzen. In diesem Fall werden die Anschaffungskosten des Wirtschaftsguts nicht berührt und über die Absetzung für Abnutzung bzw. über die Regelung für geringwertige Wirtschaftsgüter (Anschaffungskosten bis 410 €) als Betriebsausgaben berücksichtigt, sofern nicht der pauschale Steuerfreibetrag der Aufwandsentschädigung zum Ansatz kommt.

Dienstgebäude und  
Lieferanschrift:  
Jägerhofstr. 6  
40479 Düsseldorf  
Telefon (0211) 4972-0  
Telefax (0211) 4972-1217  
Poststelle@fm.nrw.de  
www.fm.nrw.de

Öffentliche Verkehrsmittel:  
U74 bis U79  
Haltestelle  
Heinrich Heine Allee



Alternative 2:

Er kann den Zuschuss erfolgsneutral (keine Betriebseinnahme) behandeln. In diesem Fall werden über die Absetzung für Abnutzung (ggf. als geringwertiges Wirtschaftsgut) nur die Anschaffungskosten berücksichtigt, die der Mandatsträger selbst – also ohne Berücksichtigung des Zuschusses – aufgewendet hat.

Nach den hiesigen Erfahrungen nehmen die kommunalen Mandatsträger für ihre Aufwendungen im Zusammenhang mit der Mandatstätigkeit nahezu ausnahmslos den pauschalen Steuerfreibetrag für die Aufwandsentschädigung nach dem Ratsherrenerlass in Anspruch und machen von der Möglichkeit in Abschnitt C des Ratsherrenerlasses (Nachweis der Aufwendungen) keinen Gebrauch. In diesen Fällen führt daher die Alternative 2 zum günstigsten steuerlichen Ergebnis, da der Zuschuss letztlich nicht besteuert wird.

Beispiel:

*Der kommunale Mandatsträger erwirbt für seine Tätigkeit ein Tablet im Wert von 400 €. Die Kommune leistet einen Zuschuss in Höhe von 160 € (= 40% des Aufwands).*

*Nimmt der Mandatsträger für seine Aufwendungen den pauschalen Steuerfreibetrag für die Aufwandsentschädigung (z.B. den Mindestbetrag von 200 € monatlich) in Anspruch, sollte er den Zuschuss erfolgsneutral behandeln (= keine Betriebseinnahmen). Seine Aufwendungen für das Tablet sind durch den pauschalen Steuerfreibetrag für die Aufwandsentschädigung abgegolten. Eine Besteuerung des Zuschusses erfolgt im Ergebnis nicht.*

Im Ergebnis bleibt festzuhalten, dass bei Inanspruchnahme der pauschalen Steuerfreibeträge für die Aufwandsentschädigungen nach dem sog. Ratsherrenerlass das beschriebene Wahlrecht (Alternative 2) im Regelfall zur Steuerfreiheit eines Zuschusses der Kommune führt. Einer Ausweitung des Anwendungsbereichs des § 3 Nr. 45 EStG durch gesetzliche Änderung oder Verwaltungsanweisung bedarf es somit nicht.

In ihren Bescheinigungen sollten die Kommunen in diesen Fällen darauf hinweisen, dass sie einen Zuschuss geleistet haben, für die das vorstehend beschriebene Wahlrecht nach den Einkommensteuer-Richtlinien besteht.



23. Februar 2015

Seite 3 von 3

Der Städtetag NRW und der Städte- und Gemeindebund NRW e.V. habe eine Kopie dieses Antwortschreibens sowie Ihrer Eingabe vom 20.01.2015 erhalten.

Mit freundlichen Grüßen  
Im Auftrag

— Boveleth